Alternative | Für | Deutschland

AfD-Stadtratsfraktion Oranienbaum-Wörlitz

Landkreis Wittenberg
Herrn Jürgen Dannenberg
Landrat
Breitscheid-Straße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Oranienbaum-Wörlitz, 24.09.2019

Sehr geehrter Herr Landrat,

am 23. September 2019 besuchten wir eine Info-Veranstaltung in Jüdenberg zum Thema Bau einer Deponie der Firma Papenburg.

Die Firma Papenburg hat im Zusammenhang mit Deponierungen bereits im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für negative Schlagzeilen gesorgt. Insbesondere entsorgte sie nicht nur ihren eigenen Abfall.

Wir verstehen die besorgten Anwohner, zudem die Deponie nur 300 m von den ersten Wohngebäuden entfernt ist! Deswegen möchten wir folgende Fragen stellen:

- 1. Ist eine weitere Deponie im Landkreis Wittenberg bzw. überhaupt im Bundesland Sachsen-Anhalt notwendig und erlaubt?
- 2. Warum will die Firma Papenburg eine eigene Deponie eröffnen und nutzt nicht die vorhanden Kapazitäten der Entsorgungen?
- 3. Soll auf der Deponie nur Abfall der Firma Papenburg entsorgt werden oder, wie im Fall der Deponie bei Roitzsch, auch Abfälle aus anderen Bundesländern?
- 4. Welche aufgelisteten Abfälle mit den zugehörigen Abfallschlüsselnummern sollen bei Jüdenberg deponiert werden?
- 5. Wer kontrolliert die täglich angelieferten Abfälle nach deren Abfallschlüsselnummern inklusive der Mengen?
- 6. Übernimmt der Landkreis die Haftungen bei Schließung der Deponie nach eventueller Insolvenz der Firma Papenburg?
- 7. Warum werden die betroffenen Anwohner erst jetzt informiert?
- 8. Die Stadt Gräfenhainichen hat sich gegen diese Deponie ausgesprochen. Warum wird dieser Widerspruch ignoriert?
- 9. Kann der Landkreis Wittenberg garantieren, das bei evtl. Unfällen, durch oder auf der Deponie, die Bürger von Oranienbaum, Jüdenberg, Gräfenhainichen und umliegenden Ortschaften keine Gesundheitsschäden erleiden?

Mail Nadine Koppehel: andreas.mrosek.ma02@bundestag.de

AfD-Stadtratsfraktion Oranienbaum-Wörlitz



- 10. Welche Kenntnisse hat der Landkreis, wer oder was vor welchen Luftschadstoffen (Staub) geschützt werden soll(en)
- 11. Kann der Landkreis garantieren, dass die Schadstoffbelastung durch die Deponie nicht das Grundwasser kontaminiert?
- 12. Was passiert mit dem kontaminierten Sickerwasser, welches durch die Dichtschicht ins Grundwasser in die Trinkwasserschutzzone WW Oranienbaum geleitet wird?
- 13. Geht eine Gefahr vom Gremminer See aus, da dieser noch nicht freigegeben ist?

Wir bitten um detaillierte Informationen!

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Koppehel

Mitglied der AfD-Kreistagsfraktion

Mitglied der AfD-Stadtratsfraktion Oranienbaum-Wörlitz

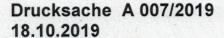
Margret Wendt Fraktionsvorsitzende AfD-Stadtratsfraktion

Oranienbaum-Wörlitz

Mail Margret Wendt: andreas.mrosek.ma01@bundestag.de
Mail Nadine Koppehel: andreas.mrosek.ma02@bundestag.de

LANDKREIS WITTENBERG

Landrat





Anfrage an den Landrat zur schriftlichen Beantwortung

Kreistagsmitglied Nadine Koppehel (AfD)

> Anfragen zur Errichtung einer Deponie in Jüdenberg

(Die Anfragen sind anhängig.)

Antwort

zu 1

Gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist bei einem Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Deponie ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Mit dem Antrag wurde auch eine Planrechtfertigung durch die Fa. GP Papenburg eingereicht, welche im Rahmen des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zu prüfen

zu 2

ist.

In den Antragsunterlagen der Fa. GP Papenburg ist beschrieben, dass die vorhandenen Entsorgungskapazitäten zukünftig nicht ausreichen werden.

zu 3.

Im Antrag sowie in der Planrechtfertigung der Fa. GP Papenburg wird auf eine Beseitigung von Abfällen aus anderen Bundesländern nicht eingegangen.

zu 4

Eine Liste der beantragten Abfallarten befindet sich in der Anlage 1.

zu 5.

Die Fa. GP Papenburg hat als Deponiebetreiber gemäß § 8 der Deponieverordnung bei jeder Anlieferung eine Annahmekontrolle durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob für den Abfall die grundlegende Charakterisierung vorliegt. Außerdem ist die Masse festzustellen und der Abfallschlüssel sowie die Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung zu kontrollieren.

Vor und nach dem Abladen ist eine Sichtkontrolle vorzunehmen und der Abfall ist auf Aussehen, Farbe und Geruch zu kontrollieren. Durch die untere Abfallbehörde sind regelmäßige Kontrollen im Rahmen der behördlichen Überwachung durchzuführen.

zu 6.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird vom Landkreis eine Sicherheitsleistung gefordert werden, die von der Firma GP Papenburg zu erbringen und für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit einzusetzen ist.

zu 7.

Die durch die Fa. GP Papenburg beim Landkreis eingereichten Unterlagen zur Errichtung einer Deponie DK 1 werden zurzeit unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange auf Vollständigkeit geprüft. Da diese Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, ist das Verfahren auch noch nicht eröffnet.

Erst nach der Feststellung der Vollständigkeit der Planungsunterlagen wird innerhalb eines Monats veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wird. Die Anwohner werden durch eine öffentliche Bekanntmachung über die Auslegungsorte und den Auslegungszeitraum informiert.

zu 8

Da sich der Antrag in der Phase der Vollständigkeitsprüfung befindet, ist das Planfeststellungsverfahren noch gar nicht offiziell eröffnet. Eine bereits ergangene ablehnende Positionierung der Stadt Gräfenhainichen kann zwar im weiteren Verfahrensverlauf mit einbezogen werden, die Stadt Gräfenhainichen muss aber nach Eröffnung des Verfahrens ohnehin noch einmal offiziell um Stellungnahme gebeten werden.

zu 9.

Die Deponie muss nach dem Stand der Technik errichtet werden, so dass auszuschließen ist, dass von dieser Deponie Gefahren für Mensch, Boden oder Grundwasser ausgehen kann. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Planfeststellungsverfahren geprüft.

zu 10.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Staub- und Lärmprognose eingereicht, die für das Schutzgut Mensch einen Radius von 1.000 Metern um die Deponie betrachtet.

zu 11.

Die Basis- und Oberflächenabdichtungen der Deponie sind nach dem Stand der Technik zu errichten, um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

zu 12.

Das anfallende Sickerwasser muss von der Entwässerungsschicht über Sickerwassersammelleitungen und -schächte in ein Sickerwasserbecken geleitet und vom Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Verbindung zum Grundwasser ist damit auszuschließen.

Ergänzung: Das Wasserwerk Oranienbaum und die zugehörigen Trinkwasserschutzzonen liegen nicht im Abstrom des Grundwasserleiters unterhalb der Deponie.

zu 13.

Die Freigabe/Entlassung des Gremminer Sees aus der Bergaufsicht steht in keinem Zusammenhang mit dem Antrag auf Errichtung der Deponie.

Dannenberg

Anlage

Beschreibung des Anlagenbetriebes und der Abfälle

6 Beschreibung des Anlagenbetriebs und der Abfälle

6.1 Abfallarten

Auf der Deponie DK I können, bei Einhaltung der Zuordnungskriterien für die Deponie DK I, gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) gültige Abfallarten für die Deponie DK I eingelagert werden. In Tabelle 4 werden die vorgesehen Abfallarten aufgeführt.

Tabelle 4. Liste der geplanten Abfallarten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 07	Barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmit- verbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen,
10 01 19	die unter 10 01 16 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter
	10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 11 16	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen

10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und kera- mischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	Verworfene Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Andere Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 13	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
10 01 20	Glas
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozes- sen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme der- jenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 02	Glas
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder sol- che Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	Verglaste Abfälle
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B.Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 05	Glas
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)